



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

Schwerpunktaktion zur Kontrolle im Onlinehandel „Kosmetische Mittel aus Drittstaaten“



Abschlussbericht

Ort: Postverteilerzentrum Inzersdorf

Beteiligte: AGES, BAVG, ZAÖ

04.04.2025



Herangehensweise/Ablauf

In einer gemeinsamen Kontrollaktion des Zollamtes Österreich (ZAÖ) mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) wurden unter Hinzuziehung der fachlichen Expert:innen (Gutachter:innen) für kosmetische Mittel der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) speziell Internetbestellungen kontrolliert. Nachdem ein entsprechendes Risikoprofil aktiviert wurde, fand die Kontrolle der gesammelten Pakete vor Ort statt.

Ergebnisse

Es wurden 58 Proben kontrolliert, wovon 37 nicht den rechtlichen Bestimmungen für Kosmetika entsprachen, woraus sich eine Beanstandungsquote von 63,79 % ergibt. Hauptgründe für die Beanstandung waren Verstöße gegen die KosmVO (EG) Nr. 1223/2009: bei einer Vielzahl an Proben konnte keine verantwortliche Person innerhalb des Gemeinschaftsmarktes am Produkt identifiziert werden, dies ist für die Bereitstellung am EU-Markt jedoch erforderlich. Sicherheitsrelevant war auch das oftmalige Fehlen von Vorsichtsmaßnahmen in deutscher Sprache.

Erkenntnisse/Fazit

Bei der Kontrollaktion wurden kosmetische Mittel vorgefunden, welche aus dem stationären Handel bis dato nicht bekannt waren. Vereinzelt wurden Waren identifiziert, die unter dem Deckmantel der Kosmetik nach erfolgter Abgrenzung als Arzneimittel oder Tierarzneimittel einzustufen waren.

Darüber hinaus konnte ein verbotener Stoff anhand der Deklaration identifiziert werden, das verbotene Natrium Borate wurde in einer Vaginalcreme identifiziert, aufgrund des Anwendungsortes war das Produkt jedoch nicht als kosmetisches Mittel zu klassifizieren.



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

Der Trend zu UV-härtenden Nagellacken konnte auch in dieser Aktion festgestellt werden, in drei Proben, die auch analytisch untersucht wurden, wurde der ab 1. September 2025 verbotene Stoff Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide festgestellt.

Weiters ist im Regelfall aufgrund der verwendeten Inhaltsstoffe die Verwendung UV-härtender Nagellacke auf den gewerblichen Anwender beschränkt. Zukünftig – insbesondere nach dem 1. September – sollten diese Produkte weiter im Fokus der Kontrolle stehen.



Bundesamt für
Verbrauchergesundheit
BAVG

www.bavg.gv.at

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: BAVG – Bundesamt für Verbrauchergesundheit,
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien © BAVG, Juni 2025